

# Aufführungs-Anmeldung

Senden Sie das ausgefüllte Formular

an unseren Verlag und Sie erhalten umgehend die Aufführungsgenehmigung

Bitte in Druckschrift ausfüllen

AA-01/22		<b>Bitte in lesbarer Druckschrift ausfüllen</b>				
		<b>Amateurtheater</b> <input type="checkbox"/> <small>Bitte ankreuzen</small>		<b>Profibühne</b> <input type="checkbox"/> <small>Bitte ankreuzen</small>		Datum: _____
Theaterstück:						
Bühne:						
Ansprechpartner:						
Straße Nr.:						
PLZ und Stadt (Ort):						
Land:				E-Mail:		
Telefon:				Rollensatz Nr.:		
	Datum	Uhrzeit	Spielort		PLZ	Verfügbare Sitzplätze
Aufführung 01						
Aufführung 02						
Aufführung 03						
Aufführung 04						
Aufführung 05						
Aufführung 06						
Aufführung 07						
Aufführung 08						
Aufführung 09						
Aufführung 10						
Aufführung 11						
Aufführung 12						

Bitte in Druckschrift ausfüllen

**Ohne Aufführungs-Anmeldung keine Aufführungsgenehmigung**

**Aufführungen ohne Aufführungsgenehmigung  
verstoßen gegen das Urheberrecht**

Spätestens 4 Wochen vor der ersten Vorstellung ist die Bühne verpflichtet dem Verlag die Aufführungen zu melden. Zur Meldungspflicht gehören: Datum, Anfangszeiten, Spielorte, verfügbare Plätze, Eintrittspreise. Füllen Sie das Formular aus und senden es an unseren Verlag. Sie erhalten dann umgehend für die beantragten Zeiten eine Aufführungsgenehmigung.

**Welche Strafen drohen bei Urheberrechts-Verstößen?**

Neben rechtlichen Konsequenzen hohe Kosten für Abmahnungen und Schadenersatzforderungen, sind Haftstrafen bis zu drei Jahren möglich. Bei gewerbsmäßigen Verstößen bis zu fünf Jahre.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Impressum“.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort, Name

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

Der/die Unterzeichner/in bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Bei falschen Angaben haftet der/die Unterzeichner/in für den entstandenen Schaden.

Bei Aufführungen bei denen die Bühne auf Honorar-oder Festgeldbasis spielt, ist die Bühne dafür verantwortlich, dass der Veranstalter einen separaten Vertrag mit dem Verlag abschließt. Erfolgt keine Meldung von Seiten des Veranstalters, dann haftet die Bühne für den entstandenen Schaden

## **Alle Aufführungen müssen dem Verlag gemeldet werden.**

### **Auch**

- Öffentliche Proben
- Öffentliche Premiere
- Aufführungen im Freien
- Aufführungen in Schulen
- Aufführungen bei Betriebsfeiern
- Aufführungen für soziale Zwecke

## **Verstöße gegen das Urheberrecht**

1. Ein Stück bekommt einen anderen Titel, die Rollennamen werden verändert, die Aufführungen werden dem Verlag nicht angezeigt und folglich werden auch keine Tantiemen bezahlt

2. Titel und anderes werden geändert, der Autor sogar genannt – aber mit der Einschränkung: „frei nach ...“.Es geistert die Meinung umher, dann sei das Stück nicht mehr Tantiemen pflichtig. Irrtum! Egal, ob das Stück (in der Wortwahl des Gesetzes) verändert oder bearbeitet wurde: Es ist immer noch das urheberrechtlich geschützte Werk des Autors. Weitere Informationen unter: § 53 Urheberrechtsgesetz

3. Nicht genehmigte Aufführungen,

4. Nicht genehmigtes Abschreiben oder Kopieren

5. Vervielfältigen oder Verleihen

6. Nicht genehmigte Übersetzungen

7. Nicht genehmigte Rundfunk oder Fernsehübertragungen

8. Nicht genehmigte Verfilmung

9. Falsche Angaben bei den Aufführungsmeldungen

10. Falsche Angaben bei den Einnahmemeldungen.

**Der Besteller oder Unterzeichner haftet persönlich für die Richtigkeit der Angaben.**

## **Welche Strafen drohen bei Urheberrechts-Verstößen?**

Neben rechtlichen Konsequenzen hohe Kosten für Abmahnungen und Schadenersatzforderungen sind Haftstrafen bis zu drei Jahren möglich Bei gewerbsmäßigen Verstößen bis zu fünf Jahre.

## **Aufführungen**

Ein einzelnes Heft berechtigt nicht zur Aufführung. Zur Aufführung benötigen Sie den kompletten Rollensatz und die Aufführungsgenehmigung des Verlages. Die Aufführung des Theaterstücks ist spätestens 4 Wochen vor der ersten Aufführung bei **www.mein-Theaterverlag.de** anzumelden. .

## **Musikeinlagen in Bühnenwerken**

Musikeinlagen in Bühnenwerken müsse bei der Gema angemeldet werden [www.gema.de](http://www.gema.de)